



Willkommen in Sachsen-Anhalt



Einbürgerungsbroschüre



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport



Liebe Leserinnen und Leser,



wenn Sie aus dem Ausland nach Sachsen-Anhalt gekommen sind und bereits mehrere Jahre hier bei und mit uns leben, haben Sie vielleicht schon einmal darüber nachgedacht, ob für Sie eine Einbürgerung infrage kommt.

Mit dieser Broschüre möchte ich Sie über die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit informieren und ermutigen, diesen Schritt zu gehen. Wer dauerhaft hier lebt, der soll auch mitentscheiden und mitgestalten können, gleichberechtigt handeln und behandelt werden.

Eine Einbürgerung ist keine Abkehr von Ihrer Vergangenheit, von Ihrer Familiengeschichte oder Ihrer Herkunft. Sie ist ein Bekenntnis zu Ihrer neuen Heimat: Hier fühlen Sie sich wohl, hier wollen Sie dauerhaft leben. Sie geben mit der Einbürgerung nicht Ihre eigenen Wurzeln auf, sondern gewinnen viele Vorteile hinzu: Sie dürfen wählen und sich wählen lassen. Sie bestimmen damit über unsere gemeinsame Zukunft in diesem Land. Sie haben das Recht, sich niederzulassen, sich selbständig zu machen, Ihren Beruf frei zu wählen, innerhalb der Europäischen Union und in zahlreiche Länder der Welt ohne Visum zu reisen – und noch vieles mehr.

Ich bin überzeugt, dass Vielfalt unser Zusammenleben bereichert und wichtig ist für unsere Zukunft. Deshalb ist es gut, wenn Sie Ihre Kenntnisse, Ihre Fähigkeiten und Ihre Kultur in unsere Gesellschaft einbringen.

Ich freue mich auf alle neuen deutschen Staatsangehörigen in unserem Land.

Magdeburg, im November 2014

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a more complex surname.

Holger Stahlknecht

Minister für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Gute Gründe für die Einbürgerung.....	2
III. Wer kann eingebürgert werden?	3
IV. Die Voraussetzungen im Einzelnen	4
V. Was gilt für Bürger und Bürgerinnen der EU und der Schweiz?	11
VI. Können Familienangehörige mit eingebürgert werden?	12
VII. Was gilt für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen?	13
VIII. Wann geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren?	14
IX. Wie erfolgt die Einbürgerung?	14
X. Was kostet die Einbürgerung?	17
XI. Notwendige Unterlagen	17
XII. Checkliste	18
XIII. Adressen der Einbürgerungsbehörden in Sachsen-Anhalt	19

I. Einleitung

Wenn Sie sich als Ausländerin oder Ausländer bereits länger in Deutschland aufhalten, ist eine Einbürgerung möglich, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen sich beispielsweise in der deutschen Sprache verständigen können, Kenntnisse über Deutschland haben und über ein gesichertes Einkommen verfügen.

Diese Broschüre soll Ihnen Hinweise und Tipps zum Thema Einbürgerung geben und Fragen beantworten, die für Sie und Ihre Familienangehörigen wichtig sind.

Das Einbürgerungsrecht ist sehr komplex, daher können hier nur die wesentlichen Grundzüge dargestellt werden. Jeder Fall ist anders. Nutzen Sie deshalb auch die Beratungsangebote der Einbürgerungsbehörden der drei kreisfreien Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und der elf Landkreise in Sachsen-Anhalt.

Wenden Sie sich an die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich Sie wohnen. Sie erhalten dort alle Informationen über den Ablauf des Verfahrens. Sie erfahren, welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten und welche Unterlagen Sie vorlegen müssen. Viele Fragen können Sie vor der Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages direkt klären.

Die Adressen der Einbürgerungsbehörden finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Weitere Informationen gibt es auch im Einbürgerungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter:

www.einbuengerung.sachsen-anhalt.de

Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher ist.

- § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz -

Deutscher ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

- § 1 Staatsangehörigkeitsgesetz -

Die (deutsche) Staatsangehörigkeit wird erworben für einen Ausländer durch Einbürgerung.

- § 3 Abs. 1 Nr. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz -

Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzt.

- Art. 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union -

II. Gute Gründe für die Einbürgerung

Wenn Sie als Ausländerin oder Ausländer dauerhaft in Deutschland leben, gibt es viele gute Gründe für die Einbürgerung. Sie werden gleichberechtigte Bürgerin/gleichberechtigter Bürger mit allen Rechten und Pflichten und können mitentscheiden und mitgestalten. Zugleich stellt die Einbürgerung ein Bekenntnis zu Deutschland und seinen Werten dar.

Die wesentlichen Vorteile auf einen Blick:

- **Recht zu wählen und gewählt zu werden bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen,**
- **freier Zugang zu allen Berufen,**
- **gleichberechtigter Schutz in allen Systemen der sozialen Sicherung,**
- **Reisefreiheit innerhalb der Europäischen Union,**
- **Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union,**
- **Reise- und Visaerleichterungen für viele außereuropäische Staaten,**
- **Wegfall der Erforderlichkeit eines Aufenthaltstitels und der Passausstellung durch ausländische Konsulate oder Botschaften,**
- **Ausweisungs- und Auslieferungsschutz sowie**
- **diplomatischer und konsularischer Schutz im Ausland.**

Es geht neben dem Erwerb von Rechten auch um die Übernahme von Verantwortung und Pflichten. Als Deutsche oder Deutscher können Sie verpflichtet werden, für Ihr Land und Ihre Mitbürgerinnen und Mitbürger besondere Leistungen zu erbringen, zum Beispiel als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter an Gerichtsverfahren mitzuwirken oder bei Wahlen als Wahlhelferin und Wahlhelfer tätig zu werden oder den (zurzeit ausgesetzten) Wehrdienst oder Zivildienst abzuleisten.

Neben der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit der Einbürgerung auch die Unionsbürgerschaft erworben. Damit sind Rechte verbunden, die in allen EU-Mitgliedstaaten gelten. Dem Recht auf Freizügigkeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, denn daraus ergeben sich ganz konkrete Vorteile für das alltägliche Leben des Einzelnen: Das Recht auf Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Zugang zur Bildung und zur Gesundheitsversorgung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Staatsangehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit bezeichnet die Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat, mit allen Rechten und Pflichten. Entsprechend wird als Staatsangehöriger jemand bezeichnet, der einem bestimmten Staat angehört.

Einbürgerung ist die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an eine Ausländerin oder einen Ausländer. Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag durch die Einbürgerungsbehörde.

III. Wer kann eingebürgert werden?

Prüfen Sie, ob Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen:

- **Haben Sie seit mindestens acht Jahren Ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) in Deutschland?**
- **Besitzen Sie ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht? Haben Sie zum Beispiel eine Niederlassungserlaubnis oder sind Unionsbürgerin/Unionsbürger?**
- **Bekennen Sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland?**
- **Verfügen Sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse? Erforderlich ist eine selbstständige Sprachverwendung der Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.**
- **Verfügen Sie über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland? Haben Sie einen Einbürgerungstest abgelegt oder erfolgreich an einem Integrationskurs teilgenommen?**
- **Können Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten?**
- **Wurden Sie nicht wegen einer Straftat verurteilt?**
- **Sind Sie bereit, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren?**

TIPP

Wenn Sie alle diese Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Anspruch auf Einbürgerung.

Auch dann, wenn einzelne Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine so genannte Ermessenseinbürgerung möglich sein. Das heißt, die Einbürgerungsbehörde kann der Einbürgerung zustimmen, wenn ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung besteht und einige Mindestanforderungen erfüllt sind.

Umfassende Auskunft und Beratung erhalten Sie von Ihrer Einbürgerungsbehörde.

IV. Die Voraussetzungen im Einzelnen

Aufenthaltsdauer

Erforderlich ist, dass Sie sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sondern hier Ihren Lebensmittelpunkt haben. Dieser ergibt sich aus Ihren engeren beruflichen, familiären und sozialen Bindungen. Sie sollten grundsätzlich bereits durchgehend acht Jahre in Deutschland leben. Kurzzeitige Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland sind unschädlich.

Wenn Sie erfolgreich einen Integrationskurs besucht haben, wird die Mindestaufenthaltszeit auf sieben Jahre verkürzt.

Können besondere Integrationsleistungen festgestellt werden, kann eine Verkürzung auf sechs Jahre in Betracht kommen. Das kann der Fall sein, wenn Ihre Sprachkenntnisse mindestens die Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllen und Sie sich beispielsweise schon länger ehrenamtlich in einem gemeinnützigen Verein engagieren. Als weitere besondere Integrationsleistung kann auch ein Schulabschluss anerkannt werden, bei dem mindestens die Schulabschlussnote „gut“ erreicht worden ist.

Die Zeiten eines Asylverfahrens werden in die Berechnung der Mindestaufenthaltszeit einbezogen, wenn Sie als Flüchtling anerkannt worden sind. Zeiten einer Duldung werden nicht angerechnet.

” *Ich bin 1985 in Moskau geboren. Meine Eltern stammen aus Afghanistan. Nach Ausbruch des Bürgerkrieges sind wir 1992 gemeinsam nach Deutschland geflüchtet und haben hier einen Asylantrag gestellt. Seit dem lebe ich in Deutschland.*

Der Wunsch deutscher Staatsbürger zu werden, kam 2004 während meiner Schulzeit. Ich hatte mir vorgenommen, Polizist zu werden. Hierfür war der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich. Zwei Jahre hat das Einbürgerungsverfahren gedauert.

Da ich in Deutschland zur Schule gegangen bin, hier auch das Abitur abgelegt habe, brauchte ich keinen Sprachtest zu absolvieren. Mein Schulabschluss hat hierfür ausgereicht. Auch einen Einbürgerungstest brauchte ich aus diesem Grunde nicht abzulegen.

Ich habe für mich festgestellt, dass mein Ursprungsland Afghanistan, mein Geburtsland Russland, jedoch mein Heimatland Deutschland ist und dies war letztlich der Grund, weswegen ich die deutsche Staatsangehörigkeit beantragte und meine alte afghanische Staatsangehörigkeit abgab.

Ich fühle mich als Deutscher in Sachsen-Anhalt heimisch und akzeptiert, sowohl als Polizist als auch im täglichen Leben. Deutschland hat mir eine Perspektive geboten und mir die Möglichkeit gegeben, mich zu integrieren.

“

Aufenthaltstitel

Erforderlich ist, dass Sie ein auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht haben. Dies trifft zu für

- **Personen mit einer Niederlassungserlaubnis,**
- **freizügigkeitsberechtigzte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger,**
- **Staatsangehörige von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und**
- **türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die ein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts der Europäischen Union mit der Türkei haben.**

Der Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zum Zeitpunkt der Einbürgerung genügt nur, wenn sie zu einem Zweck erteilt wurde, der grundsätzlich zu einem dauerhaften Aufenthalt in Deutschland führen kann. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Sie die Blaue Karte EU besitzen.

Der Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung zum Zeitpunkt der Einbürgerung reicht nicht aus.

Bekanntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist der Kern der deutschen Verfassung, des Grundgesetzes. Wesentliche Elemente des Grundgesetzes sind die Achtung der Menschenrechte, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Verantwortlichkeit der Regierung und das Recht auf eine parlamentarische Opposition.

Sie müssen sich zu diesen Grundprinzipien bekennen und erklären, dass Sie nicht an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilgenommen haben.

Vor der Übergabe der Einbürgerungsurkunde müssen Sie mündlich feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was der Bundesrepublik Deutschland schaden könnte. Dieses feierliche Bekenntnis soll das im Einbürgerungsantrag schriftlich geleistete Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekräftigen.

Hinweis

Muss die Einbürgerungsbehörde annehmen, dass Sie verfassungsfeindlich tätig waren und die freiheitlich-demokratische Grundordnung gefährdet haben, können Sie nicht eingebürgert werden.

Vor jeder Einbürgerung müssen die Einbürgerungsbehörden bei Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zu diesem Zweck bei der Verfassungsschutzbehörde eine Anfrage stellen.

Deutschkenntnisse

Wer eingebürgert werden möchte, muss sich deutsch verständigen können. Ausreichende Deutschkenntnisse sind ganz wesentlich für die Teilnahme am täglichen Leben und damit für eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration in Deutschland.

Ausreichende Sprachkenntnisse liegen vor, wenn Sie die Anforderungen an eine selbständige Verwendung der deutschen Sprache entsprechend der dritten Stufe (B1 GER) auf der sechsstufigen Kompetenzskala des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in mündlicher und schriftlicher Form erfüllen.

Sie müssen nicht perfekt Deutsch können, aber über solide Grundkenntnisse in der deutschen Umgangssprache verfügen, mit denen Sie mühelos alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich meistern und alltägliche Texte lesen und schreiben können.

Ausreichende Sprachkenntnisse (B1 GER) können nachgewiesen werden durch:

- **das Zertifikat Deutsch, das Goethe-Zertifikat oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom,**
- **den erfolgreichen vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule,**
- **einen deutschen Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertigen deutschen Schulabschluss,**
- **die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) oder**
- **den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder einen deutschen Berufsabschluss.**

Wenn Sie keinen dieser Nachweise vorlegen können, müssen die Sprachkenntnisse grundsätzlich durch einen Sprachtest nachgewiesen werden. Dabei werden das Hör- und Leseverstehen sowie die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit geprüft.

Von einem Sprachtest können Sie befreit werden, wenn Sie die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung (ärztliches Attest und voraussichtlich amtsärztliche Überprüfung erforderlich) oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen konnten.

Sprachniveau B1 GER

Die Beurteilung, welche Sprachkenntnisse vorliegen, erfolgt anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser hat sechs Niveaustufen: Die Stufen A1/A2 stehen für elementare, B1/B2 für selbstständige und C1/C2 für kompetente Sprachverwendung.

Voraussetzung für eine Einbürgerung ist, dass ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend Stufe B1 GER vorhanden sind, das bedeutet:

- Sie können die Hauptinformationen verstehen, wenn Umgangssprache verwendet wird und wenn es um vertraute Themen aus Arbeit, Schule, Freizeit geht.
- Sie können die meisten Situationen bewältigen, denen man im Alltag begegnet.
- Sie können sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessen äußern.
- Sie können über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Die Sprachtests werden von Sprachschulen angeboten, die eine entsprechende Lizenz haben. Der schriftliche Teil besteht aus Fragen zu gelesenen und gehörten Texten, Lückentexten und der freien Formulierung eines kurzen Textes. Im mündlichen Teil wird ein Gespräch geführt.

Hinweis: Das Erreichen der Stufe B1 ist auch Ziel des Integrationskurses.

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung

Alltagswissen und Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte sind eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in Deutschland. Für die Einbürgerung ist das Vorliegen der staatsbürgerlichen Kenntnisse nachzuweisen.

Hierzu können Sie an einem Einbürgerungstest teilnehmen. Zur Vorbereitung auf diesen Test werden Einbürgerungskurse angeboten. Es genügt, wenn Sie einfache Fragen zu Grundzügen der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte beantworten können. Dazu gehören Fragen zu den demokratischen Werten in Deutschland, den Prinzipien des Rechtsstaates, der Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.

Auf einen Einbürgerungstest kann verzichtet werden, wenn Sie einen deutschen Schulabschluss haben oder den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule in den Bereichen Rechts-, Gesellschafts-, Sozialwissenschaften, Politik- oder Verwaltungswissenschaften nachweisen können.

Von einem Einbürgerungstest können Sie befreit werden, wenn Sie die hierfür erforderlichen Kenntnisse wegen einer Krankheit oder Behinderung oder aufgrund Ihres Alters nicht erlernen konnten.

Einbürgerungstest

Der Einbürgerungstest enthält insgesamt 310 Fragen. Davon sind 300 Fragen bundeseinheitlich und zehn Fragen länderspezifisch.

Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge werden jeweils 33 dieser 310 Testfragen zu einem Fragebogen zusammengefasst. 30 Fragen beziehen sich auf die Themenbereiche „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ sowie „Mensch und Gesellschaft“. Drei Fragen beziehen sich auf das Bundesland, hier also Sachsen-Anhalt.

Alle Fragebögen haben den gleichen Schwierigkeitsgrad. Der Fragebogen ist innerhalb einer Stunde zu bearbeiten. Es werden jeweils vier mögliche Antworten vorgegeben, von denen eine richtig ist.

Der Test ist bestanden, wenn 17 Fragen richtig beantwortet wurden. Der Einbürgerungstest kann beliebig oft wiederholt werden.

Hinweis: Die für die Einbürgerung erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse können auch durch den Test „Leben in Deutschland“ im Rahmen des Integrationskurses nachgewiesen werden.

Einkommen

Eine Einbürgerung setzt grundsätzlich voraus, dass Sie sich aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen oder Vermögen versorgen können und keine Sozialhilfe oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II – „Hartz IV“) beziehen.

Eine Ausnahme ist möglich, wenn Sie den Bezug von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II nicht selbst zu vertreten haben. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie durch eine betriebsbedingte Kündigung arbeitslos geworden sind, die mit Ihrem Verhalten an der Arbeitsstelle nichts zu tun hat. Haben Sie sich nach dieser Kündigung hinreichend intensiv um eine andere Arbeitsstelle bemüht und noch keine gefunden, ist der Bezug von Arbeitslosengeld II kein Hindernis für eine Einbürgerung. Auch aus Ihrer persönlichen oder familiären Situation, zum Beispiel weil Sie kleine Kinder betreuen müssen, kann sich im Einzelfall ergeben, dass eine Einbürgerung doch möglich ist.

Wenn Sie während Ihrer Schulzeit, Ihrer Ausbildung oder Ihres Studiums Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wird die Einbürgerungsbehörde im Rahmen einer Prognosebetrachtung prüfen, ob Sie künftig selbst für sich sorgen können. Dies gilt gleichermaßen für die Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld I, Wohngeld oder Elterngeld.

” *Mein Name ist Rostislava Grigorova Todorova. Ich bin 1973 in Bulgarien geboren, in Sofia. 2003 kam ich nach Deutschland. Hier habe ich geheiratet. Mittlerweile bin ich zwar geschieden, doch habe ich mit meinen beiden Kindern in Deutschland meinen Lebensmittelpunkt gefunden.*

Der Wunsch deutsche Staatsbürgerin zu werden, verstärkte sich nach der Geburt meiner beiden Kinder, die ja bereits mit der Geburt deutsche Staatsangehörige sind. Als Mutter wollte ich dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.

Es hat allerdings noch einige Zeit gedauert bis ich den Einbürgerungsantrag gestellt habe. Das war erst 2011. Ich wollte eingebürgert werden, damit wir alle in der Familie einen deutschen Pass haben. So ist auch das Reisen unproblematischer.

Ich bin dann zur Einbürgerungsbehörde gegangen und habe Informationen und Beratung darüber erhalten, was ich tun muss. An der Volkshochschule habe ich den Einbürgerungstest ohne Probleme bestanden. Ich hatte das Gefühl, dort gut auf diesen Test vorbereitet zu werden.

Ich bin Künstlerin. Da fiel es mir nicht schwer, die deutsche Sprache zu erlernen. Die Sprachprüfung habe ich ohne Mühe bestanden.

Meine Erwartungen haben sich erfüllt. Ich habe meinen Lebensmittelpunkt in Sachsen-Anhalt. Ich fühle mich hier wohl und akzeptiert, sowohl im täglichen Leben als auch in meiner künstlerischen Tätigkeit als Malerin und Designerin in meiner eigenen Künstlerwerkstatt „Rosty Art Design“.

Jetzt bin ich auch Deutsche.

“

Straffreiheit

Wenn Sie wegen einer Straftat im In- oder Ausland verurteilt wurden oder wenn ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft, müssen Sie das bei der Einbürgerungsbehörde angeben. Sollte gegen Sie in Deutschland oder im Ausland ermittelt werden, muss die Einbürgerungsbehörde mit der Entscheidung über Ihren Antrag warten, bis die Ermittlungen abgeschlossen und möglicherweise eingestellt sind oder das Gericht entschieden hat.

Eine Verurteilung wegen einer schweren Straftat macht Ihre Einbürgerung unmöglich. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verurteilungen im Ausland. Bei geringfügigen Verurteilungen kann eine Einbürgerung möglich sein, dies gilt beispielsweise für

- **Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen,**
- **Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen wurden oder auch**
- **Verurteilungen, die im Bundeszentralregister getilgt sind.**

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Um das Entstehen von Mehrstaatigkeit zu vermeiden, wenn Sie durch die Einbürgerung Deutsche oder Deutscher werden, ist bundesrechtlich geregelt, dass grundsätzlich nur eingebürgert werden kann, wer seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert.

Mehrstaatigkeit

liegt vor, wenn eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt.

Das Recht vieler Staaten – auch Deutschlands – sieht vor, dass die Staatsangehörigkeit automatisch mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren geht. Kommen Sie aus einem Land, in dem dies nicht der Fall ist, müssen Sie sich an die zuständigen Behörden Ihres Herkunftslandes (in der Regel die Botschaft oder das Konsulat) wenden und einen Antrag auf Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit stellen.

Verlust der Staatsangehörigkeit

bedeutet, dass Ihr Herkunftsland Sie automatisch per Gesetz nicht mehr als seine Bürgerin oder seinen Bürger ansieht, wenn Sie sich in einem anderen Land einbürgern lassen.

Dann brauchen Sie nichts weiter zu tun. Allenfalls ist Ihrer Einbürgerungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung über den Verlust vorzulegen.

Aufgabe der Staatsangehörigkeit

bedeutet, dass Sie sich an die Behörden Ihres Herkunftslandes wenden müssen. Meistens reicht dafür keine einfache Erklärung. Viele Staaten verlangen einen formalen Antrag, der bei der Auslandsvertretung zu stellen ist. Erkundigen Sie sich dort, was dafür nötig ist. Möglicherweise kann Ihnen auch Ihre Einbürgerungsbehörde Hinweise zum Entlassungsverfahren geben. Solange Ihr Herkunftsland nicht über den Antrag entschieden hat, können Sie in Deutschland nicht eingebürgert werden.

Ihre bisherige Staatsangehörigkeit können Sie nur ausnahmsweise behalten. Das Entstehen von Mehrstaatigkeit wird insbesondere in folgenden Fällen hingenommen:

- **das Recht des Herkunftslandes sieht keine Möglichkeit der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vor,**
- **das Herkunftsland verweigert regelmäßig die Entlassung aus seiner Staatsangehörigkeit,**
- **die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit wird von unzumutbaren Bedingungen abhängig gemacht,**
- **durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit würden erhebliche Nachteile, insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art, entstehen oder**
- **bei Asylberechtigten und Flüchtlingen, bei denen eine Überprüfung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aktuell ergeben hat, dass die Rechtsstellung weiterhin besteht.**

Bei älteren Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist die Hinnahme der Mehrstaatigkeit aus weiteren Gründen möglich, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

TIPP

Jeder Fall ist anders und es gibt immer zahlreiche Ausnahmen. Lassen Sie sich deshalb vor der Abgabe Ihres Antrages von Ihrer Einbürgerungsbehörde beraten. Viele Fragen können Sie dabei direkt klären.

V. Was gilt für Bürger und Bürgerinnen der EU und der Schweiz?

Im Hinblick auf das Ziel der fortschreitenden europäischen Integration gibt es eine spezielle Regelung: Bei der Einbürgerung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) wird generell nicht mehr die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit gefordert.

Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht Ihres Herkunftslandes Ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, lassen Sie sich von der Botschaft oder einem Konsulat Ihres Herkunftslandes beraten.

Staatsangehörige der Schweiz sind in diese Regelung einbezogen, so dass auch sie unter Fortbestehen des Schweizer Bürgerrechts eingebürgert werden können.

Europäische Union

Folgende 28 Länder, Stand Oktober 2014, sind Mitgliedstaaten der EU:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

” *Mein Name ist Daniel Suta. Ich bin 1957 in Rumänien geboren. Bereits im Jahr 1979 kam ich nach Deutschland, um hier als Musiker in Wernigerode zu arbeiten.*

Der Wunsch deutscher Staatsbürger zu werden, kam, als Rumänien in die Europäische Union aufgenommen worden ist. Nach über 30 Jahren meiner Tätigkeit als Musiker in Wernigerode habe ich in Deutschland meinen Lebensmittelpunkt gefunden und bin hier heimisch geworden. Also wollte ich nun auch Deutscher werden.

Meinen Einbürgerungsantrag habe ich beim Landkreis Harz gestellt. Hier erhielt ich alle erforderlichen Informationen.

Auf den Einbürgerungstest habe ich mich mit Hilfe des Internets vorbereitet und ihn bestanden. Ich fand den Test nicht schwer.

Da ich wie gesagt schon lange in Deutschland lebe, habe ich mit der deutschen Sprache keine Mühe, so dass ich auch den Sprachtest ohne Probleme bestanden habe.

Für mich war der Schritt deutscher Staatsangehöriger zu werden, nicht schwer. Ich fühle mich als Deutscher in Sachsen-Anhalt wohl und akzeptiert, sowohl als Musiker im Orchester als auch im täglichen Leben. Erwähnen möchte ich auch, dass ich mich nunmehr an allen Wahlen beteiligen kann.

“

VI. Können Familienangehörige mit eingebürgert werden?

Ihr Ehegatte und Ihre minderjährigen Kinder unter 16 Jahren können zusammen mit Ihnen eingebürgert werden. Dadurch soll eine Familie die Möglichkeit haben, gemeinsam die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Auch Ehegatten und Kinder müssen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, jedoch verkürzt sich im Rahmen der Miteinbürgerung die notwendige Mindestaufenthaltszeit.

Ehegatten können grundsätzlich bereits nach vier Jahren Aufenthalt mit eingebürgert werden, wenn die Ehe zwei Jahre in Deutschland bestanden hat. Auch die Ehegatten müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Alltagswissen und Kenntnisse der deutschen Rechtsordnung, Kultur und Geschichte verfügen.

Für Kinder, die noch nicht 16 Jahre alt sind, ist eine Miteinbürgerung grundsätzlich nach dreijährigem Aufenthalt möglich, wenn sie mit Ihnen zusammen in Deutschland leben. Bei einem Kind unter sechs Jahren reicht es aus, wenn es vor der Einbürgerung die Hälfte seiner Lebenszeit in Deutschland verbracht hat.

Zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse reicht eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache. Diese kann durch Schulzeugnisse nachgewiesen werden.

Die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben, setzt voraus, dass diese die Voraussetzungen für eine Einbürgerung selbständig erfüllen.

VII. Was gilt für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen?

Als Ehegatte oder (eingetragene gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin oder Lebenspartner von Deutschen müssen Sie zwar grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, für Sie genügen jedoch kürzere Aufenthaltszeiten in Deutschland, wenn folgende Sonderregelungen erfüllt sind:

- **Sie halten sich bereits mindestens drei Jahre in Deutschland auf,**
- **Ihre Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft ist nach deutschem Recht anerkannt und besteht im Zeitpunkt der Einbürgerung,**
- **Sie sind seit mindestens zwei Jahren mit Ihrem deutschen Ehemann oder Ihrer deutschen Ehefrau verheiratet, beziehungsweise Ihre Lebenspartnerschaft besteht seit mindestens zwei Jahren und**
- **der Schwerpunkt Ihrer Lebensverhältnisse liegt in Deutschland.**

Die Erleichterungen für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen kommen nicht mehr in Betracht, wenn die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft gescheitert ist, beide Ehegatten oder Lebenspartner getrennt leben und eine Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft geplant ist oder keine familiäre Lebensgemeinschaft besteht.

Minderjährige Kinder können als Familienangehörige mit eingebürgert werden.

VIII. Wann geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren?

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht (automatisch) verloren, wenn eine Deutsche oder ein Deutscher auf ihren bzw. seinen Antrag hin eine ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, ohne vorher eine schriftliche Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten zu haben.

Auch die Wiedererlangung einer früheren Staatsangehörigkeit, die im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens aufgegeben worden ist, führt zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

Wer die deutsche Staatsangehörigkeit verliert und in Deutschland bleiben will, muss die Bestimmungen für den Aufenthalt von Ausländern beachten und rechtzeitig bei der Ausländerbehörde – wieder – einen Aufenthaltstitel beantragen.

Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt nicht ein, wenn die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erworben wird.

IX. Wie erfolgt die Einbürgerung?

Beratung

Bevor Sie Ihren Einbürgerungsantrag stellen, wenden Sie sich bitte an die Einbürgerungsbehörde, in deren Bereich Sie wohnen. Ihre Einbürgerungsbehörde finden Sie bei den drei kreisfreien Städten Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg oder bei der für Ihren Wohnort zuständigen Landkreisverwaltung. Die Adressen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Sie erhalten dort alle Informationen über den Ablauf des Verfahrens und erfahren, welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Einbürgerung gelten. Durch ein ausführliches und persönliches Beratungsgespräch sparen Sie Zeit und unnötige Rückfragen. Ihre Einbürgerungsbehörde berät Sie gerne über die vorzulegenden Unterlagen, die Höhe der Verwaltungsgebühr, die Ihnen zustehenden Rechte und Ihre Mitwirkungspflichten.

Antrag

Für die Einbürgerung müssen Sie einen schriftlichen Antrag stellen.

Ab Ihrem 16. Geburtstag können Sie diesen Antrag selbst stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist die Einbürgerung von den gesetzlichen Vertretern zu beantragen. Das sind in der Regel die Eltern.

Für die Entscheidung, ob Sie eingebürgert werden können, werden Angaben zu Ihrer Person und zu Ihren beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen benötigt.

Bearbeitung

Im Einbürgerungsverfahren werden von Ihnen personenbezogene Daten erhoben, übermittelt oder in sonstiger Weise zum Zweck der Einbürgerung verarbeitet. Ihre Einbürgerungsbehörde wird Sie um Ihre Einwilligung bitten und dann im notwendigen Umfang Sicherheitsbehörden, das Sozialamt, die Bundesagentur für Arbeit und erforderlichenfalls weitere Stellen beteiligen.

Wenn Sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, überprüfen die Einbürgerungsbehörden Ihre Verfassungstreue durch eine Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde. Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder extremistische Betätigung vorliegen.

Die Einbürgerungsbehörde wird bei Vorlage aller benötigten Unterlagen Ihren Einbürgerungsantrag zügig bearbeiten. Hierbei kommt es entscheidend auch auf Ihr Mitwirken an. Unter Umständen kann bis zur Einbürgerung eine längere Zeit vergehen, da beispielsweise das Verfahren der Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oftmals zeitaufwändig ist.

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit

Wenn für Ihre Einbürgerung die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit erforderlich ist, erhalten Sie bei Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen eine Einbürgerungszusicherung. Damit können Sie die notwendigen Schritte für die Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unternehmen. Die Einbürgerungszusicherung gilt grundsätzlich zwei Jahre und kann bei Bedarf verlängert werden.

Wenn Sie Schwierigkeiten bei der Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit haben, sprechen Sie mit Ihrer Einbürgerungsbehörde. Auch wenn Sie meinen, dass Ihnen von Ihrem Herkunftsstaat unzumutbare Bedingungen für eine Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit gestellt werden. Stellen Sie außerdem sicher, dass Sie alle Schritte, die Sie für ein Entlassungsverfahren unternehmen, auch belegen können.

TIPP

Machen Sie Kopien von Ihren Schreiben. Wenn Sie in der Auslandsvertretung Ihres Herkunftslandes vorsprechen, kann es angebracht sein, einen Zeugen mitzunehmen. Post an die Auslandsvertretung sollten Sie als Einschreiben mit Rückschein abschicken. Dabei sollte eine Vertrauensperson das Schreiben in den Briefumschlag legen und absenden. So können Sie beweisen, dass Sie alles getan haben, um Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Beachten Sie auf jeden Fall die Hinweise Ihrer Einbürgerungsbehörde zum Entlassungsverfahren.

Einbürgerungsurkunde

Die Einbürgerungsurkunde wird Ihnen in einer Einbürgerungsfeier persönlich übergeben. Diese wird von den drei kreisfreien Städten, sofern Sie dort wohnen, oder der für Ihren Wohnort zuständigen Landkreisverwaltung durchgeführt.

Im Verlauf der Einbürgerungsfeier werden Sie mündlich feierlich erklären, dass Sie das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werden, was der Bundesrepublik Deutschland schaden könnte. Dieses feierliche Bekenntnis soll das im Einbürgerungsantrag schriftlich geleistete Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekräftigen.

Feierliches Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

„Ich erkläre feierlich,
dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten
und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“

Deutsche Nationalhymne

Einigkeit und Recht und Freiheit / für das deutsche Vaterland!
Danach lasst uns alle streben / brüderlich mit Herz und Hand!
Einigkeit und Recht und Freiheit / sind des Glückes Unterpfand:
|: Blüh im Glanze dieses Glückes, / blühe, deutsches Vaterland! :|

Deutscher Pass und Personalausweis

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wird die Einbürgerung wirksam. Sie sind dann deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger.

Mit Ihrer Einbürgerungsurkunde gehen Sie zu Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung und beantragen Ihren deutschen Personalausweis. Diesen müssen Sie als Deutsche oder Deutscher besitzen, aber nicht ständig mit sich führen. Einen Reisepass brauchen Sie, wenn Sie eine Auslandsreise vorhaben, für die der Personalausweis nicht ausreicht. Hier berät Sie Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung.



X. Was kostet die Einbürgerung?

Für die Einbürgerung sind pro Person 255,00 Euro zu bezahlen.

Für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit ihren Eltern zusammen eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51,00 Euro.

Bei besonderen Umständen kann eine Verringerung der Gebühr in Betracht kommen.

Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, reduziert sich die Gebühr.

Zusätzliche, von Ihnen zu tragende Kosten können im Einzelfall für die Vorlage von Personenstandsunterlagen, den Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse (Einbürgerungstest), der Sprachkenntnisse, Übersetzungen und durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit anfallen.

XI. Notwendige Unterlagen

Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von Ihnen grundsätzlich nachzuweisen und durch Urkunden und andere beweiskräftige Unterlagen zu belegen. Welche Unterlagen von Ihnen vorzulegen sind, erfahren Sie von Ihrer Einbürgerungsbehörde.

Regelmäßig sind folgende Unterlagen erforderlich:

- **Pass oder andere Urkunden zur Identitätsfeststellung und zum Nachweis der Staatsangehörigkeit,**
- **Aufenthaltstitel,**
- **Nachweis über den Personenstand, zum Beispiel Geburtsurkunde, Heirats- oder Eheurkunde, Scheidungsurteil,**
- **Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält (Einbürgerungsbewerber über 16 Jahren),**
- **aktuelles Lichtbild (Einbürgerungsbewerber und Familienmitglieder über 16 Jahren),**
- **Nachweise über Einkommen und Vermögen (zum Beispiel Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide, Rentenbescheide, Unterhaltsregelungen),**
- **Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse sowie einen**
- **Nachweis über das erfolgreiche Ableisten des Einbürgerungstests.**

Für die Unterlagen genügt regelmäßig eine beglaubigte Abschrift oder eine Ablichtung des Originals. Personenstandsunterlagen und Ausweisdokumente sind im Original vorzulegen. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument verbunden sein.

XII. Checkliste

Voraussetzung	erfüllt
Aufenthaltsdauer 8 Jahre rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt; Verkürzung auf 7 Jahre möglich bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aufenthalts Titel Ein auf Dauer angelegter/s Aufenthaltstitel oder -recht (zum Beispiel Niederlassungserlaubnis; nicht Duldung)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verfassungstreue Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Deutschkenntnisse Nachweis durch Schulabschluss oder Zertifikat (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Sprachkurs erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung Nachweis durch Schulabschluss oder Einbürgerungstest	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Einbürgerungstest erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Finanzierung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln (Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II/„Hartz IV“)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Straffreiheit Keine Verurteilung wegen einer Straftat	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Lassen Sie sich von Ihrer Einbürgerungsbehörde beraten!

XIII. Adressen der Einbürgerungsbehörden in Sachsen-Anhalt

Jeder Fall ist anders. Hierüber und über das Einbürgerungsverfahren können Sie sich bei den Einbürgerungsbehörden der drei kreisfreien Städte, sofern Sie dort wohnen, oder die für Ihren Wohnort zuständige Landkreisverwaltung persönlich beraten lassen.

Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340-204-0
info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Halle (Saale)

Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345-221-0
buergerbriefkasten@halle.de
www.halle.de

Landeshauptstadt Magdeburg

Alter Markt 6
39104 Magdeburg
Tel.: 0391-540-0
info@magdeburg.de
www.magdeburg.de

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Straße 22
29410 Hansestadt Salzwedel
Tel.: 03901-840-0
info@altmarkkreis-salzwedel.de
www.altmarkkreis-salzwedel.de

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03495-60-1000
post@anhalt-bitterfeld.de
www.anhalt.bitterfeld.de

Landkreis Börde

Gerickestraße 104
39340 Haldensleben
Tel.: 03904-7240-0
landratsamt@boerdekreis.de
www.boerdekreis.de

Landkreis Burgenlandkreis

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)
Tel.: 03445-73-0
burgenlandkreis@blk.de
www.burgenlandkreis.de

Landkreis Harz

Friedrich-Ebert-Straße 42
38820 Halberstadt
Tel.: 03941-5970-0
info@kreis-harz.de
www.kreis-harz.de

Landkreis Jerichower Land

Bahnhofstraße 9
39288 Burg
Tel.: 03921-949-0
post@lkjl.de
www.lkjl.de

Landkreis Mansfeld-Südharz

Rudolf-Breitscheid-Straße 20-22
06526 Sangerhausen
Tel.: 03464-535-0
landkreis@mansfeldsuedharz.de
www.mansfeldsuedharz.de

Landkreis Saalekreis

Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461-40-0
landkreis@saalekreis.de
www.saalekreis.de

Landkreis Salzlandkreis

Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)
Tel.: 03471-324-0
poststelle@kreis-slk.de
www.salzlandkreis.de

Landkreis Stendal

Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Tel.: 03931-60-6
kreisverwaltung@landkreis-stendal.de
www.landkreis-stendal.de

Landkreis Wittenberg

Breitscheidstraße 4
06886 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 03491-479-0
buergerbuero@landkreis.wittenberg.de
www.landkreis-wittenberg.de

Weitere Informationen zur Einbürgerung finden Sie im Internet unter www.einbuerbung.sachsen-anhalt.de.



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/ am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0391 567-5514

Redaktion: Referat 34 (Staatsangehörigkeit, Personenstand, Meldewesen,
Recht der Vertriebenen, Ausländer und Integration)
www.einbuerbung.sachsen-anhalt.de

Gestaltung: hummelt und kusserow | Werbeagentur GbR

Druck: Layout und Satz GmbH Magdeburg